

RS OGH 2000/8/10 15Os64/00, 11Os105/06k, 11Os30/10m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2000

Norm

StGB §198 Abs1

StPO §281 Z9 lit a

Rechtssatz

Während der Zeit, in der sich der Unterhaltspflichtige in polizeilicher oder gerichtlicher Haft oder im Krankenhaus befindet, ist es ihm nicht möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das Unterlassen von Unterhaltszahlungen begründet daher in diesen Zeiträumen in der Regel keine gröbliche Pflichtverletzung, sodass es diesbezüglich bereits am objektiven Tatbestand des § 198 Abs 1 StGB mangelt. Darüberhinaus ist dem Unterhaltspflichtigen nach der Entlassung aus der Haft und/oder Spitalspflege ein angemessener Zeitraum zur Arbeitsbeschaffung zuzubilligen, innerhalb dessen eine Zahlungssäumnis des Unterhaltsschuldners gleichfalls (grundsätzlich) als nicht tatbildlich anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 64/00
Entscheidungstext OGH 10.08.2000 15 Os 64/00
- 11 Os 105/06k
Entscheidungstext OGH 19.12.2006 11 Os 105/06k
Beisatz: Ebenso nach dem Ende einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit. (T1)
- 11 Os 30/10m
Entscheidungstext OGH 23.03.2010 11 Os 30/10m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113950

Im RIS seit

09.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at